



Satzung

über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Stadt St. Blasien (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26.03.2024 die Fremdenverkehrsbeitragsatzung beschlossen.

§ 1

Beitragspflicht

- 1) Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Stadt St. Blasien aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitrag oder Übernachtungsbeitrag) erhoben.
- 2) Beitragspflichtig sind insbesondere:
 - a) Unternehmen von Verkehrsbetrieben; z.B. von Reisebüros, Werbebüros, Agenturen, Bergbahnen, Liftanlagen, Mietauto - und Lohnkutschengeschäften, Betriebsstoffniederlagen, Kraftfahrzeugausbesserungswerkstätten und Zubehörgeschäften, Vermieter von Kraftwagen und Kraftwagenhallen, Bootsverleiher, Fuhrunternehmer, Dienstmänner und Spediteure, Fremdenführer, usw.,
 - b) Unternehmen von Hotel-, Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieben, Kaffeehäusern, Speisehäusern, Imbissstuben, Konditoreien, Bierniederlagen, Milchkuranstalten und Milchbetriebe, Tabakwaren - oder Spirituosengeschäften, Nahrungs- und Genussmittelgeschäften, Kiosken usw.,
 - c) Unternehmer von Fremden -, Erholungs-, Kur- und Krankenheimen, von Kur- und Heilanstalten, Sanatorien und Kliniken und Gastbeherbergungsbetrieben (konzessionierte Betriebe, Privatvermieter von Ferienwohnungen und Zimmern) die an Gäste vorübergehend Wohnungen oder / und Zimmer vermieten,

- d) Friseure, Gesundheitspfleger, Masseur, Unternehmer von Bade- oder Kurmittelanstalten,
 - e) Fotografen, Buch- und Kunsthändler, Leihbüchereien, Druckereien, Unternehmer von Andenken- und Kunstgewerbebetrieben, Graphiker, Bildhauer, Schnitzer und Porzellanmaler,
 - f) Gärtner, Blumenhändler, Blumenbinder,
 - g) Unternehmer von Warengeschäften aller Art, die sich mit dem Vertrieb von Gegenständen befassen, die üblicherweise von Fremden gekauft werden,
 - h) Unternehmer von Banken und ähnlichen Kreditinstituten, Maklergeschäften,
 - i) Unternehmer von Licht- und Schauspieltheatern, von Tanzveranstaltungen, sowie von Musikaufführungen und Lustbarkeiten, jeweils ohne Rücksicht darauf, ob ein erhöhtes Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht, sowie Unternehmer von Sportanstalten, Spiel- und Musikautomaten,
 - j) Apotheker und Drogisten,
 - k) sonstige Gewerbetreibende, denen der Kurbetrieb oder Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeiten bietet,
 - l) freiberuflich Schaffende, wie z.B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Rechtsanwälte, Rechtskonsulenten, Künstler, Architekten und Ingenieure, Sportlehrer usw.,
- 3) Kriegsblinde sind von der Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs befreit, solange ihre beitragspflichtigen Einnahmen nur dem Nebenerwerb dienen.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Abgabe nach § 1 sind befreit:

- 1) der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen,
- 2) Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftsteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit beitragspflichtig,
- 3) alle Personen, die in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Gewerbe- oder Berufe nicht als Unternehmer oder Mitunternehmer, sondern als Arbeitnehmer oder aufgrund familienrechtlicher Verpflichtungen tätig sind.

§ 3

Gegenstand des Beitrages

- 1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen. Maßgebend sind die Mehreinnahmen des Kalenderjahres, in dem der Erhebungszeitraum (§ 6 Abs.1) beginnt.
- 2) Bei den Beitragspflichtigen die Einnahmen aus Übernachtung von Gästen (mit oder ohne Frühstück) erzielen, sowohl konzessionierte Betriebe als auch Privatzimmervermieter, mit Ausnahme solcher Beherbergungsbetriebe, die Vorsorge- oder Rehabilitationskliniken sind und die einen erheblichen Anteil an sozialversicherten Patienten haben, bemisst sich der Beitrag nach der Zahl der Übernachtungen (Bettengeld).

§ 4

Messbetrag

- 1) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile im Sinne von § 3 werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit der Messzahl (§ 4a) multipliziert werden.
- 2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem Richtsatz (entsprechend der jährlichen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums für Finanzen) multipliziert wird.
- 3) Können Beitragspflichtige eine andere als die von der Stadt geschätzte Messzahl (besonderer wirtschaftlicher Vorteil am Fremdenverkehr) in geeigneter Art nachweisen, so kann diese auf Antrag zur Ermittlung eines Messbetrages herangezogen werden. Dieser Nachweis ist mit der Umsatzmeldung, spätestens jedoch 4 Wochen nach Aufforderung zum Beitrag dieser Anmeldung zu erbringen.

§4 a

Messzahl

Die Messzahl bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen (§ 4 Abs. 2). Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 5

Höhe des Beitrages

- 1) Der Beitrag beträgt für ein Haushaltsjahr 60 von Hundert des Messbetrages nach §4 Abs. 1. Er wird nicht erhoben, wenn er voraussichtlich weniger als 50,00 € beträgt.
- 2) Befinden sich mehrere Betriebe verschiedener Art innerhalb der Stadt in einer Hand, so ist der Beitrag für jeden Betrieb gesondert festzusetzen.
- 3) Der Übernachtungsbeitrag (Bettengeld) nach § 3 Abs. 2 beträgt je Person und Übernachtung 0,77 Euro.
- 4) Bei den konzessionierten Betrieben ist mit dem Übernachtungsbeitrag (Bettengeld) nach § 5 Abs. 3 der Fremdenverkehrsbeitrag aus Umsätzen aus Übernachtungen einschließlich Frühstück abgegolten. Alle übrigen Umsätze dieser Betriebe unterliegen dem Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 bis 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Der dem Beitrag zugrundeliegende (Rest-) Umsatz wird dadurch ermittelt, dass der Umsatz aus der Anzahl der Übernachtungen einschließlich Frühstück am Gesamtumsatz des Betriebes abgesetzt wird. Alle nach § 1 beitragspflichtigen Betrieben sind verpflichtet, die aufgeteilten Gesamtjahresumsätze der Stadt mitzuteilen.
- 5) Bei Betrieben deren Mehreinnahmen aus dem Kurbetrieb nicht einwandfrei zu ermitteln sind, können Pauschalsätze vereinbart werden.

§ 6

Erhebungszeitraum

- 1) Der Beitrag wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.
- 2) Der Beitrag nach § 5 Abs. 3 wird abweichend von Abs. 1 monatlich erhoben.

§ 7

Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Der Beitrag entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- 2) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Abgabenschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- 3) Der Beitrag nach § 5 Abs. 3 (Bettengeld) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Stadt St. Blasien. Er wird mit der Kurtaxe erhoben.

§ 8

Vorauszahlungen

- 1) Der Beitragspflichtige hat am 01. September jeden Jahres eine Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld für dieses Jahr zu entrichten.
- 2) Diese Vorauszahlung entspricht der zuletzt festgesetzten Beitragsschuld. Die Stadt kann die Vorauszahlung des Beitrags anpassen, die sich für das laufende Rechnungsjahr voraussichtlich ergeben wird. Sind die Voraussetzungen für die Beitragspflicht (§1) erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eingetreten, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung Satz 2 entsprechend.
- 3) Vorauszahlungen werden nicht erhoben, wenn der Jahresbetrag des Beitrages voraussichtlich weniger als 50,00 € beträgt.

§ 9

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- 1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 2) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige beitragspflichtige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 10

Abschlusszahlung

- 1) Auf die Beitragsschuld wird die für den Veranlagungszeitraum entrichtete Vorauszahlung angerechnet.
- 2) Ist die Vorauszahlung höher als die festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides erstattet oder verrechnet.

§ 11

Niederschlagung und Erlass des Beitrages

- 1) Die Stadt kann in einzelnen Fällen den Beitrag ganz oder zum Teil niederschlagen, wenn feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage stehen.
- 2) Auf Antrag des Pflichtigen kann die Stadt den Beitrag, deren Einzug nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, insbesondere das wirtschaftliche Fortkommen des Pflichtigen

gefährden würde, ganz oder zum Teil erlassen oder unter den gleichen Voraussetzungen die Erstattung oder Anrechnung des bereits entrichteten Beitrages verfügen.

§ 12 Meldepflicht

- 1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 1 sind verpflichtet, der Stadtverwaltung (Rechnungsamt) die für die Festsetzung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen, insbesondere über
 - a) Den Beginn bzw. die Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit.
 - b) Den Gesamtumsatz gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Die Meldung für einen Erhebungszeitraum ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres, abzugeben. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden. Werden die notwendigen Angaben nicht gemacht, so ist die Stadt zur Schätzung anhand der ihr vorliegenden Unterlagen berechtigt.
- 2) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 2 haben die bei ihnen gegen Entgelt weilenden Personen der Stadt St. Blasien innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft und Abreise an- bzw. abzumelden. Die Anzahl der Gästebetten ist jährlich zum 1. Oktober der Stadt St. Blasien mitzuteilen.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 12 dieser Satzung nicht nachkommt. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Die Höhe richtet sich nach den Sätzen im Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2009 und die Änderungssatzung vom 01.05.2012 und die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung Nr. 2 Artikel VII vom 03. August 2001) außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht nach bisherigem Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.

St.Blasien, den 26. März 2024

Adrian Probst
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.